

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen noch ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren eingestellt werden. Bei schuldhaft herbeigeführtem Rauschzustand (vgl. § 15 Abs.3 StGB) sowie bei verminderter Zurechnungsfähigkeit (vgl. § 16 Abs. 1 StGB) ist § 99 nicht anwendbar.

4. Für die **Aufklärung** mit Strafe bedrohter Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen gelten die Bestimmungen der StPO. Zulässig sind die Maßnahmen zur Anzeigenprüfung (vgl. Anm.2.1. zu §95) sowie die Durchsuchung und Beschlagnahme (vgl. § 108). Durchsuchung und Beschlagnahme bedürfen der richterlichen Bestätigung.

5. Zur **Aufsicht und Erziehung Verantwortliche** sind insbes. Eltern und andere Erziehungsberechtigte (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 70) sowie Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens.

6. **Anhören Strafunmündiger:** Ein Kind ist zu der

von ihm begangenen deliktischen Handlung i.d.R. in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten zu befragen. An Stelle des Erziehungsberechtigten ist ein Vertreter der Jugendhilfe zur Befragung des Kindes hinzuzuziehen, insbes. wenn

- Kinder in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind,
- die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind und die Sache keinen Aufschub duldet,
- die Eltern sich strafbarer Erziehungspflichtverletzungen schuldig gemacht haben,
- die Eltern ihre Erziehungspflichten gegenüber dem Kind verletzt oder selbst an der vom Kind begangenen deliktischen Handlung beteiligt sind,
- begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Eltern ihr Kind zu unwahren Angaben zum Sachverhalt veranlassen werden.

Ein Vertreter der Jugendhilfe kann auch neben dem Erziehungsberechtigten an der Befragung teilnehmen.

§100

Untersuchungspflicht bei Verfehlungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben auch Verfehlungen zu untersuchen.

(2) Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten sind unzulässig.

(3) Zulässig ist die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein oder nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können. Zu diesem Zweck ist auch die Durchsuchung eines Verdächtigen zulässig. Für die Durchsuchung eines Verdächtigen und die Beschlagnahme gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes dieses Kapitels entsprechend.

1.1. Die Untersuchungspflicht bei Verfehlungen sichert angemessene, erziehungswirksame Reaktionen auf diese Rechtsverletzungen, beugt anderen Rechtsverletzungen vor und wahrt so die Rechte und Interessen der Gesellschaft und der Bürger auch bei geringfügigen Strafrechtsverletzungen.

1.2. Zum Begriff der Verfehlung vgl. §4 StGB; § I der 1. DVO zum EGStGB/StPO.

1.3. Organe der DVP, die Verfehlungen zu untersuchen haben, sind i.d.R. die Abschnittsbevollmächtigten der DVP. Stellen andere VP-Angehörige im

Rahmen ihrer Tätigkeit Verfehlungen fest oder werden sie darüber von Bürgern informiert und ist die Sicherung von Beweisen erforderlich, sind auch sie für die Einleitung der ersten Maßnahmen verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen mit der Verfolgung von Verfehlungen betrauten Organe und Personen wird dadurch nicht eingeschränkt. Das betrifft insbes. die Verantwortung der Disziplinarvorgesetzten (vgl. § 2 Abs. 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO) sowie die Befugnisse der zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen ermächtigten leitenden Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen (vgl. §5 der 1. DVO zum EGStGB/StPO). So sind